

Aerosolpackungslagerungsverordnung

Mit 1.1.2019 ist die Aerosolpackungslagerungsverordnung (APLV) in Kraft getreten. Sie ist im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 347. Verordnung vom 19. Dezember 2018 erschienen. Die Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 (DGPLV 2002) tritt mit Inkrafttreten der APLV außer Kraft. Die APLV nimmt Bezug auf die Aerosolpackungsverordnung (APV), in der die technischen Spezifikationen für Aerosolpackungen festgelegt wurden. Als Übergangsbestimmung ist sie in bereits genehmigten Betrieben bis zum 31.12.2020 umzusetzen.

Sie ist gegliedert in die Abschnitte:

- Allgemeine Bestimmungen
- Lagerbestimmungen und
- Lagerung geringfügiger Mengen

Als Geltungsbereich sind bis zu 5000kg Nettogewicht pro Brandabschnitt in gewerblichen Betriebsanlagen festgelegt.

Sie bezieht sich auf die Lagerung von Aerosolpackungen zur Aufbewahrung. Ausgenommen davon sind verwendete Aerosolpackungen oder der Tagesbedarf sowie jegliche Beförderung, die unter das Gefahrgutbeförderungsgesetz fallen.

Im Weiteren werden Begriffe wie

- Lagermenge,
- Vorratsräume,
- Zusammenlagerung,
- Brandabschnitt,
- feuerbeständig,
- Sicherheitsschränke und
- betriebsfremde Räume

definiert, wie sie in dieser Verordnung zu verstehen sind.





Aerosolpackungslagerungsverordnung



Die Lagerbestimmungen befassen sich mit Grundsätzen zur Lagerung von Aerosolpackungen.

- Sie dürfen nicht feucht gelagert werden, als Obergrenze werden 50°C festgelegt, Sonnenstrahlung oder anderweitige Wärmeeinwirkung ist zu unterbinden.
- Festgeschrieben wurde ein Mindestabstand von 2m zu leicht entzündlichen Materialien.
- Rauchen und offenes Feuer ist in Räumen, in denen Aerosolpackungen gelagert werden, verboten. Darauf ist durch entsprechende Kennzeichen hinzuweisen.
- Die Löschmittel müssen an die Gefährdung durch die Lagermenge angepasst sein. Die Standorte sind klar zu kennzeichnen.

Einige Lagerungsmöglichkeiten wurden als unzulässig explizit herausgearbeitet. So ist beispielsweise die Lagerung in Räumen mit erhöhter Gefährdung (Lüftungszentralen, elektrische Betriebsräume oder Standorte von EDV-Großrechnern) untersagt. Gleiches gilt auch für die Lagerung auf Fluchtwegen und gesicherten Fluchtbereichen und den Bereich unter 2m um Notausgänge, Notausstiege, Notstiegen und Notleitern.

Eine Zusammenlagerung in Vorratsräumen, Sicherheitsschränken und Arbeitsräumen mit physikalisch gefährlichen Stoffen oder Gemischen ist nicht erlaubt. Grundlage hierfür sind die H-Sätze der H200 Reihe (Physikalische Gefahren wie Explosivstoffe, entzündbare Gase, Aerosole, Flüssigkeiten, Dämpfe und Feststoffe, unter Druck stehende Behälter, die bei Erwärmung bersten, oder Stoffe, deren Erwärmung Brand oder Explosionen verursachen kann).

Ist eine Zusammenlagerung dieser gefährlichen Stoffe und Gemische gem. GewO 1994 zulässig, sind dennoch die Vorschriften zur Lagerung dieser gefährlichen Stoffe und Gemische einzuhalten. Es ist nur unter der Maßgabe zulässig, dass die Räume bzw. Sicherheitsschränke den Lagerungsvorschriften für diese gefährlichen Stoffe und Gemische entsprechen.

Werden in Verkaufs- und Vorratsräumen mehr als geringfügige Mengen gelagert und ist durch den Genehmigungsbescheid keine Höchstmenge festgelegt, dann gilt Folgendes:

- Die an betriebsfremde Räume angrenzenden Wände und Decken sind 90 Minuten brandbeständig, die Türen 30 Minuten brandbeständig auszuführen.
- Wenn sich der Lagerort in einem Gebäude mit betriebsfremden Wohnungen befindet, dann ist der für die Lagerung vorgesehene Bereich auf 1/5 des Lagerraumes, jedoch auf nicht mehr als 20m² der Grundfläche des Vorratsraumes zu beschränken.



Überschreitet die Fläche eines Verkaufs- und Vorratsraumes 500m², dann muss ein Brandschutzkonzept erstellt werden.



Aerosolpackungslagerungsverordnung



Falls Lagermengen über den Tagesbedarf hinaus in Arbeitsräumen gelagert werden, so muss eine Gefährdung der Arbeitnehmer ausgeschlossen werden. Dies kann durch sichere Lagerung oder aber durch ausreichende Abstände zu den Arbeitsplätzen erfolgen.

Von einer Lagerung geringfügiger Mengen spricht man, wenn die Grundsätze zur Lagerung von Aerosolpackungen (s.o.) eingehalten werden und entweder:

- in einer Betriebsanlage die Lagermenge 50 Stück nicht überschritten wird oder
- in einer Betriebsanlage bis zu 200kg Aerosolpackungen gelagert werden können. Hier muss die Betriebsanlage über einen geeigneten baulichen Brandschutz verfügen. Außerdem wenn die über 50 Packungen hinausgehende Menge:
 - o sich entweder in Räumen befindet, in denen sich dauerhaft keine Personen aufhalten oder
 - o sich noch in einer Transportverpackung befindet oder
 - o in nicht brennbaren Schränken gelagert wird.
- oder bei Verkaufsräumen, wenn der Tagesverkaufsbedarf über 50 Stück hinausgeht und ein geeigneter baulicher Brandschutz besteht.

Vereinfachungen gegenüber der bisherigen Regelung sind:

- Gegenüber der bisher gültigen DGPLV gibt es Vereinfachungen hinsichtlich des Explosionsschutzes, da die APV vorschreibt, dass Aerosolpackungen erhöhten Dichteanforderungen genügen müssen.
- Mehrere Lager mit der begrenzten Kapazität von max. 5000kg Nettogewicht sind möglich, größere Lager müssen durch die Gewerbebehörde im Einzelfall beurteilt werden.
- Bei Lagerung in einer zur Abgabe bestimmten ungeöffneten Verpackung entfällt in Verkaufsräumen der Mindestabstand von 2m.

Wenn Sie nähere Informationen zur neuen APLV benötigen, helfen wir Ihnen gerne weiter.



DI Ralf Baehr-Mörsen +43 1 545 33 14 – DW 31 baehr-moersen@nofire.pro

